

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität Klagenfurt nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 23/J-NR/2019 betreffend Verwendung von Studienassistent_innen zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Frage 1: Welche sind die Tätigkeiten, für die Studienassistent_innen eingesetzt werden sollen?

Gemäß § 30 Uni-KV werden Studentische MitarbeiterInnen wie folgt eingesetzt:

Sie haben nach Maßgabe des Arbeitsvertrages bei Lehrveranstaltungen, bei wissenschaftlichen/ künstlerischen Arbeiten, bei der Betreuung von Studierenden, bei Verwaltungstätigkeiten und bei der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen nach Anweisung ihres/ ihrer Dienstvorgesetzten mitzuwirken.

a) Inwiefern entspricht das der Auslegung des Gesetzes bzw. wie legen Sie das Gesetz diesbezüglich aus?

Es gibt keine gesetzliche Definition der Studentische MitarbeiterInnen im UG.

Frage 2: Für welche Tätigkeiten werden Studienassistent_innen tatsächlich eingesetzt?

a) Bitte um möglichst genaue Aufschlüsselung

Studentische MitarbeiterInnen werden (siehe Frage Nr. 1) entsprechend dem Verwendungsbild des Uni-KV eingesetzt. Eine Zuordnung nach Studienrichtungen ist kaum möglich, da die einzelnen Studentischen MitarbeiterInnen hausintern Organisationseinheiten und nicht Studienrichtungen zugewiesen werden. Die meisten Institute haben die Unterstützung durch Studentische Mitarbeiter genutzt. An der AAU gibt es drei unterschiedliche Arten von Studentischen MitarbeiterInnen:

- „TutorInnen“: Ihnen obliegt die lehrveranstaltungsbezogene Betreuung der Studierenden in Lehrveranstaltungen.
- „Studentische MitarbeiterInnen an Instituten“: Ihnen obliegt die Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, bei wissenschaftlichen Arbeiten gem. §§ 81, 82 und 83 UG 2002 und die Unterstützung bei den damit zusammenhängenden administrativen Tätigkeiten.

Frage 3: Gibt es unterschiedliche Modalitäten bei der Einstellung und den Tätigkeiten der Studienassistent_innen und wenn ja, inwiefern unterscheiden sich diese voneinander?

Standardmodalität an der AAU: Die Arbeitsverträge werden im Wintersemester für den Zeitraum Oktober bis Jänner, und im Sommersemester für März bis Juni abgeschlossen.

In begründeten Ausnahmefällen werden Verträge auch für andere Zeiträume genehmigt.

Die im § 30 Abs. 3 Uni-KV vorgegebene Vertragsdauer von max. 4 Jahren wird eingehalten.

Frage 5: Wie viel verdienen Studienassistent_innen? Bitte um Aufschlüsselung nach Universitäten und wie folgt:

Die Gehaltszahlung an der AAU erfolgt grundsätzlich auf Basis der kollektivertraglich festgelegten Entlohnung (aktuell € 1.030,80 brutto p.m. bei 20 Wochenstunden).

- a) im Durchschnitt über alle Beschäftigungsausmaße 2018

2018: mtl. € 465,06

- b) mindestens

Entsprechend dem Beschäftigungsausmaß (gemäß § 49 Uni-KV, Verw. Gruppe C); das niedrigste Beschäftigungsausmaß im Jahr 2018 betrug 4,4%;

- c) höchstens

Entsprechend dem Beschäftigungsausmaß (gemäß § 49 Uni-KV, Verw. Gruppe C) betrug das höchste Beschäftigungsausmaß 100% (= 20 Wochenstunden)

- d) auf wie viel beläuft sich das Gesamtbudget pro Jahr?

2018 waren es € 1,393 Mio. (Gehälter inkl. Dienstgeberbeiträge)

Klagenfurt, am 19. November 2019

Univ.-Prof. Dr. Martin Hitz
Vizerektor für Personal

